

MITTEILUNGSBLATT

DER
UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 1979/80 Ausgegeben am 10.3.1980 11a. Stück

- 210. Studienplan der soziologischen Studienrichtung
- 211. Studienplan der volkswirtschaftlichen Studienrichtung
- 212. Studienplan der sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung.

Eigentümer, Herausgeber und Druck: Universitätsdirektion der
Universität Wien; für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Hader

210. Studienplan der soziologischen Studien- richtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit GZ 68 932/13-11/79 vom 10. Dezember 1979 die Änderung des Studienplanes der soziologischen Studienrichtung in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 1 Stundenzahl der Pflichtfächer, Wahlfächer und Freifächer

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens zwanzig Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens fünfzehn Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnitts sind in den Pflichtfächern, in einem der Wahlfächer und in den Freifächern insgesamt zu inskribieren:

1. Pflichtfächer

a) Österreichisches Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht	12
b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	12
c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung	8
d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	10
e) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	10
f) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8
2. Wahlfach (§ 3)	8
3. Freifächer (§ 4)	12
	80

§ 2 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflichtfächer vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind vorgesehen:

- a) aus dem Fachgebiet "Österreichisches Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht"
1. Grundzüge des Österreichischen Bürgerlichen Rechts, Vorlesungen, zusammen 6 Wochenstunden;
 2. Grundzüge des Handels- und Wertpapierrechts, Vorlesungen, zusammen 4 Wochenstunden;
 3. Übung aus Österreichischem Bürgerlichem Recht oder Handels- und Wertpapierrecht, 2 Wochenstunden;

- b) aus dem Fachgebiet "Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht"

1. Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechts, einschließlich der Allgemeinen Staatslehre, Vorlesungen, zusammen 4 Wochenstunden;
2. Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts, Vorlesungen, 2 Wochenstunden;
3. Grundzüge des besonderen österreichischen Verwaltungsrechts, Vorlesungen, zusammen 4 Wochenstunden;
4. Übung aus Österreichischem Verfassungs- und/oder Verwaltungsrecht, 2 Wochenstunden;

- c) aus dem Fachgebiet "allgemeine Soziologie und Sozialforschung"

1. Grundzüge der allgemeinen Soziologie und Sozialforschung, Vorlesungen, zusammen 4 Wochenstunden;
2. Hauptsächliche Forschungsbereiche der Soziologie; Vorlesung, 2 Wochenstunden;
3. Proseminar zu 1., 2 Wochenstunden;

- d) aus dem Fachgebiet "Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler"

1. Statistik I, Vorlesung, 3 Wochenstunden;
2. Übung zu 1., 1 Wochestunden;
3. Mathematik I, Vorlesung, 2 Wochenstunden;
4. Übung zu 3., 1 Wochestunden;
5. Statistik II oder Mathematik II, Vorlesung, 2 Wochenstunden;
6. Übung zu 5., 1 Wochestunden;

- e) aus dem Fachgebiet "Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik"

1. Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie, Vorlesung, 5 Wochenstunden;
2. Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik, Vorlesung, 3 Wochenstunden;
3. Übung aus Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik, 2 Wochenstunden;

- f) aus dem Fachgebiet "allgemeine Betriebswirtschaftslehre"

1. Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, Vorlesungen, zusammen 6 Wochenstunden;
2. Übung aus allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, 2 Wochenstunden.

§ 3 Wahlfächer und Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern

- (1) Im Sinne des § 3 Abs. 2 letzter Satz der soziologischen Studienordnung sind Wahlfächer:

Philosophie, Psychologie, Wissenschaft von der Politik, Ethnologie, Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geographie, Raumplanung, Wirtschaftsgeographie, Ökonometrie, Genossenschaftswesen, Österreichisches Arbeitsrecht, Österreichisches Sozialrecht, Österreichisches Finanzrecht; als fremde Wirtschaftssprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Japanisch, Tschechisch

Ungarisch; Programmsprachen, Einführung in die Informatik, Wissenschaftstheorie, Publizistik, Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik, Pädagogik, Friedensforschung.

(2) In den in Abs. 1 angeführten Wahlfächern sind 4 Stunden Vorlesungen, 2 Stunden Übungen und 2 weitere Stunden Übungen, Proseminare, Seminare, Praktika, Arbeitsgemeinschaften oder Repetitorien zu inskribieren.

§ 4 Freifächer und Lehrveranstaltungen in den Freifächern

Die Anzahl von zwölf Wochenstunden, welche nach Inskription der vorgeschriebenen Stundenzahl in den Pflichtfächern und dem Wahlfach auf die im ersten Studienabschnitt insgesamt zu inskribierende Stundenzahl von achtzig Wochenstunden fehlt, ist durch die Inskription weiterer Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen.

§ 5 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der I. Diplomprüfung setzt die Inskription der für das Prüfungsfach (§ 6 Abs. 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§§ 2 und 3) und die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Proseminaren usw.) (§§ 2 und 3) voraus.

(2) Bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung der I. Diplomprüfung ist überdies das gemäß § 3 gewählte Wahlfach bekanntzugeben.

(3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der I. Diplomprüfung setzt überdies voraus:

1. Die Inskription von vier Semestern
2. den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie. Als gleichwertiger Nachweis gilt im Sinne des § 4 Abs. 2 der soziologischen Studienordnung, sofern die dort angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

- a) für die lebende Fremdsprache: die erfolgreiche Ablegung der Hochschul-Sprachprüfung nach Leistungsstufe I (§ 28 Abs. 2 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) aus einer der genannten Fremdsprachen;

- b) für das Rechnungswesen: die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) aus Rechnungswesen (Buchhaltung und Bilanz, Kostenlehre und Kostenrechnung). Ordentliche Hörer, welche den erwähnten Nachweis nicht durch eine Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen, werden auf die Möglichkeit der Inskription der Lehrveranstaltungen Rechnungswesen I und II als Freifächer (§ 4 Abs. 2) hingewiesen.

(4) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung hat, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens am Ende des dritten, in den ersten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters zu erfolgen.

§ 6 Erste Diplomprüfung

- (1) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind:
 - a) Österreichisches Bürgerliches Recht, Handels- Wertpapierrecht;
 - b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
 - c) nach Wahl der Kandidaten: Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik oder allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
 - d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
 - e) das Wahlfach gemäß § 3;
 - f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 4 Abs. 2 inskribierten Freifächer (§ 23 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(2) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung werden mündlich abgehalten. Die Teilprüfung aus "Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" wird schriftlich und mündlich abgehalten; die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig.

(3) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des fünften Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe hat jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 7 Stundenzahl der Pflichtfächer, Wahlfächer und Freifächer

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens achtzehn Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens zwölf Wochenstunden kann aber die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch

Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den Pflichtfächern, in den Wahlfächern und in den Freifächern insgesamt zu inskribieren:

	Mindeststundenzahl	zur Erfüllung der vorgeschriebenen Gesamtstundenanzahl vorgesehen
1. Pflichtfächer		
allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung	8	16
spezielle Soziologien	10	12
soziologische Methoden, Datenbehandlung und formale Verfahren	10	20
2. Wahlfächer		
Wahlfach gemäß § 9 Abs. 2	6	6
Wahlfach gemäß § 9 Abs. 3	6	6
3. Freifächer (§ 10)	12	12
	insgesamt	72

§ 8 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflichtfächer vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind vorgesehen:

a) allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung

1. Theorien und Probleme der Soziologie, Vorlesungen, zusammen 8 Wochenstunden;
2. Proseminare, Übungen oder Seminare zu 1., zusammen 4 Wochenstunden;
3. Diplomkonversatorium, zusammen 4 Wochenstunden;

b) Spezielle Soziologen

1. Nach Wahl des ordentlichen Hörers Vorlesungen aus mindestens zwei der im folgenden genannten Bereiche der speziellen Soziologien im Gesamtausmaß von 10 Wochenstunden
 - a) Organisations- und Industriesoziologie
 - b) Jugend-, Alter und Familiensoziologie
 - c) Kultursoziologie;
2. Proseminare, Übungen oder Seminare zu 1., zusammen 2 Wochenstunden;

c) Soziologische Methoden, Datenbehandlung und formale Verfahren

1. Methodenlehre der empirischen Soziologie einschließlich soziologischer Feldforschung; Vorlesungen, zusammen 6 Wochenstunden;
2. Datenbehandlung und formale Verfahren, Vorlesungen, zusammen 6 Wochenstunden;
3. Arbeitsgemeinschaften, Proseminare, Übungen oder Seminare zu 1., zusammen 6 Wochenstunden;
4. Proseminare, Seminare oder Repetitorien

§ 9 Wahlfächer und Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern

(1) Die Wahlfächer des zweiten Studienabschnittes sind in zwei Gruppen geteilt; ordentliche Hörer haben in jeder Gruppe ein Wahlfach zu wählen.

(2) Zu den Wahlfächern der ersten Gruppe gehören (§ 6 Abs. 2 lit. d der soziologischen Studienordnung): Arbeitsrecht, Sozialpolitik, Sozialpsychologie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

(3) Zu den Wahlfächern der zweiten Gruppe gehören (§ 6 Abs. 2 lit. e der soziologischen Studienordnung) insbesondere Philosophie, Psychologie, Sozialpsychiatrie, Pädagogik, Ethnologie, Geschichte, Geographie, Wissenschaft von der Politik, Sozialrecht, Verwaltungswissenschaft, Kriminologie, Betriebswirtschaftslehre der Banken, Betriebswirtschaftslehre der Industrie, Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Wirtschaft, Volkswirtschaftspolitik und Volkswirtschaftstheorie, die gemäß Abs. 2 nicht gewählten Fächer sowie eines der in § 3 Abs. 1 genannten Fächer. Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik können nur als Wahlfach für den zweiten Studienabschnitt gewählt werden, sofern zur I. Diplomprüfung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (§ 6 Abs. 1 lit. c) gewählt wurde.

(4) Ein Fach, das schon für die I. Diplomprüfung als Wahlfach gewählt wurde, kann für die II. Diplomprüfung nicht mehr als Wahlfach gewählt werden.

(5) In den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Wahlfächern sind je vier Stunden Vorlesungen und 2 Stunden Übungen (Proseminare) zu inskribieren.

§ 10 Freifächer und Lehrveranstaltungen in den Freifächern

Die Anzahl von zwölf Wochenstunden, welche nach Inskription der vorgeschriebenen Stundenzahl in den Pflicht- und Wahlfächern auf die im zweiten Studienabschnitt insgesamt zu inskribierende Zahl von zweiundsiebzig Wochenstunden fehlt, ist durch die Inskription weiterer Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen; dabei sind jene Lehrveranstaltungen der volkswirtschaftlichen, wirtschaftsstatistischen und rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen sowie die Lehrveranstaltungen für die im § 9 Abs. 4 und 5 genannten Wahlfächer besonders zu beachten, welche die Fächer der soziologischen Studienrichtung ergänzen.

§ 11 Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Pflichtfächern oder den von ihm gewählten Wahlfächern der beiden Diplomprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung durch eine Diplomarbeit darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der

Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission der II. Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden. Die Diplomarbeit selbst muß spätestens 4 Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung eingereicht werden.

(4) Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Fach Soziologie stehen.

§ 12 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung von Einzelprüfern setzt die Inskription der für das betreffende Prüfungsfach (§ 13 Abs. 1 lit. a) vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Proseminaren, Seminaren) aus diesem Fach voraus.

(2) Ist aber das Thema der Diplomarbeit einem in § 13 Abs. 1 lit. a sublit. aa) oder ab) genannten Fach zuzuordnen, so kann diese Teilprüfung erst nach der Approbation der Diplomarbeit abgelegt werden.

(3) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der II. Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier bzw. fünf (§ 6 Abs. 3) Semestern, während derer die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und dem Wahlfach nach Maßgabe der §§ 8 und 9 zu inskribieren sind. Insgesamt muß einschließlich der Freifächer die in § 7 festgelegte Zahl von inskribierten Wochenstunden erreicht werden.
- b) die positive Beurteilung der Teilnahme an den in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Übungen (Proseminaren).
- c) die Approbation der Diplomarbeit.

§ 13 Zweite Diplomprüfung

(1) Prüfungsgegenstände der II. Diplomprüfung sind:

- a) in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern:
 - aa) das Wahlfach gemäß § 9 Abs. 2;
 - ab) das Wahlfach gemäß § 9 Abs. 3;
 - ac) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 10 inskribierten Freifächer (§ 23 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- b) in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungssenates bzw. eines von ihm bestellten Vertreters aus dem Prüfungssenat:
 - ba) allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung
 - bb) spezielle Soziologien;
 - bc) soziologische Methoden, Datenbehandlung und formale Verfahren.

(2) Falls die Diplomarbeit nicht einem der Prüfungsfächer zuzuordnen ist, ist diese Arbeit im Hinblick auf den geforderten engen thematischen Zusammenhang im Rahmen des Faches Soziologie zu prüfen.

(3) Mit der Ablegung des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung kann frühestens am Ende des vierten bzw. fünften (§ 12 Z. 2 lit. a) in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters begonnen werden. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom Vorsitzenden des Prüfungssenates festgelegt.

(4) Teilprüfungen (§ 13 Abs. 1 lit. a) können auch nach Ablegung des kommissionellen Teiles der II. Diplomprüfung abgelegt werden; § 31 AHStG. ist zu beachten.

(5) Jede Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig.

(6) Jede Prüfungsarbeit besteht aus einer praktischen oder einer schriftlich-theoretischen Arbeit. Die Prüfungskommission hat dabei je nach der Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(7) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und dem Beginn des mündlichen Teiles der kommissionellen Prüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen. Der mündliche Teil der kommissionellen Prüfung ist innerhalb einer Woche abzuschließen.

(8) Für die Wiederholung des kommissionellen Teils der II. Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 30 AHStG; für die Wiederholung der Teilprüfungen der II. Diplomprüfung vor Einzelprüfern gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 bis 7 AHStG.

§ 14 Schlußbestimmungen

(1) Für die im § 2 lit. c Z. 2 genannte Lehrveranstaltung sind im Sinne des § 10 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz besondere Vorkenntnisse erforderlich, deren Nachweis durch den Besuch der in § 2 lit. c Z. 1 genannten Lehrveranstaltung und durch die Vorlage des Zeugnisses über den Besuch und den erfolgreichen Abschluß einer der in § 2 lit. c Z. 3 genannten Lehrveranstaltungen zu erbringen ist.

(2) Für die im § 8 lit. b genannten Lehrveranstaltungen sind im Sinne des § 10 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz besondere Vorkenntnisse erforderlich, deren Nachweis durch die Vorlage eines Kolloquienzeugnisses über die im § 2 lit. c Z. 2 genannte Lehrveranstaltung zu erbringen ist.

(3) Die Inskription von Übungen, Proseminaren, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien setzt die Inskription der sie vorbereitenden Vorlesung(en) im selben oder in einem früheren Semester voraus.

11a. Stück - Ausgegeben am 10.3.1980

(4) Kolloquien (§ 23 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) können in den beiden ersten Wochen und in den drei letzten Wochen eines Semesters zur jeweils vom Prüfer festgesetzten Zeit abgelegt werden.

(5) Die Regelung des § 3 Abs. 2 gilt nur für Studierende, die das Wahlfach nach Inkrafttreten des soziologischen Studienplanes in der Fassung vom 20. und 27. Juni 1973 inskribieren. Die Regelung des § 12 Abs. 2 gilt nur für Studierende, die ab diesem Zeitpunkt das erste anrechenbare Semester für den 2. Studienabschnitt inskribieren.

D e r D e k a n :

Weber